

Kontrollbericht

der amtl. Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung nach §§ 39, 42 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

Der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden, Teutonenstr. 1, 65187 Wiesbaden

Nikos Imbiss
Hasengartenstr. 5
65189 Wiesbaden

Kontrollierende Behörde:

Der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Teutonenstr. 1
65187 Wiesbaden

Tel.: 0611-89077-0

Fax: 0611-89077-49

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 03.03.2023

Uhrzeit: 13:26

Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle

WI-0002259H

Anwesende Personen:

Betriebsarten: Imbissbetriebe einschl. mobile Einrichtung

Betriebsräume/-bereiche:

Kontrolliert: Betriebsstätte (allgemein), Personaltoilette, Lagerbereich, Tief-/Kühlung, Küche, Gesamtbetrieb

Kontrollpunkte:

- | | | | |
|--|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Hygienemanagement | <input checked="" type="checkbox"/> HACCP | <input checked="" type="checkbox"/> Reinigung/Desinfektion | <input checked="" type="checkbox"/> Personalschulung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfung | <input type="checkbox"/> Dokumentation | <input checked="" type="checkbox"/> Rückverfolgbarkeit | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hygiene allg. | <input type="checkbox"/> Zusammensetzung | <input checked="" type="checkbox"/> Kennzeichnung/Aufmachung | <input type="checkbox"/> andere |

Es wurden folgende Mängel festgestellt:

Lagerbereich

1. Verstoß: Der Anstrich mehrerer Regale war beschädigt.
Behebung: Die Regale sind instand zu setzen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 (VO (EG) Nr. 852/2004)
Maßnahme: mündliche Belehrung

Anmerkungen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnungen in diesem Kontrollbericht kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Sofortige Vollziehung:

Für die Anordnungen in Bezug auf die hygienischen Mängel (Frist = unverzüglich) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verfügt.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wie folgt begründet: Aufgrund der hygienischen Mängel ist die Produktion von sicheren Lebensmitteln in Ihrem Betrieb nicht sicher gestellt. Da dem Gesundheitsschutz ein hohes öffentliches Interesse beigemessen wird und die aufgezeigten Mängel mit einem geringen bis mittleren Arbeitsaufwand zu beseitigen sind, überwiegt hier das Interesse der Öffentlichkeit an sicheren Lebensmitteln.

Aufbewahrungshinweis:

Um die qualitative Eigenschaften des Dokuments beizubehalten, sollte eine direkte Sonnenbestrahlung, starker Anpressdruck, Kontakt zu Chemikalien, Ölen, Fetten sowie Weichmachern vermieden werden. Das Dokument ist fern von extremen Hitzequellen und nicht in Klarsichthüllen aufzubewahren. Eine sachgemäße Lagerung erfolgt bei Raumtemperatur unter Lichtabschluss, gegebenenfalls sollte eine Kopie angefertigt werden.

Lichtbilder wurden angefertigt

Merkblätter ausgehändigt:

Proben wurden entnommen